

daß die Bestimmungen über die Pensionen der Militairs nicht in einem zu günstigen Verhältnisse stehen gegen die Pensionen für die Civilstaatsdiener. Ich freue mich von Herzen, daß unsere Deputation und mit ihr die Kammer einen Weg gefunden hat, auf welchem dieser Forderung der Gerechtigkeit auf einer mildern Weise genügt wird, als nach den Beschlüssen der II. Kammer, auf eine Weise, die den Militairstand gegen das, was er zeither genoss, nicht zurücksetzt und ihm doch den Vortheil einer feststehenden Bestimmung verschafft. Wenn es aber auf der einen Seite unsere Pflicht gewesen ist, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen über die Pensionirung des Militairs nicht unverhältnißmäßig günstig gegen die der Civilstaatsdiener sich gestalten, so glaube ich, ist es auf der andern Seite eben so unsere Schuldigkeit, dafür zu sorgen, daß das Militair nicht zurückgesetzt werde in Verhältniß zu dem, was die Civilstaatsdiener genießen. Eine solche Zurücksetzung scheint mir aber hier vorzuliegen. Es wird hier bestimmt, daß eine 35jährige wirkliche Dienstzeit nur dann Anspruch auf Pensionirung begründen solle, wenn in dieser Zeit nicht eine Dienstleistung als Stellvertreter mit begriffen ist. Der wesentliche Unterschied zwischen einem Manne, der für sich selbst dient, und dem, welcher als Stellvertreter eintrat, ist aber in der That nur der, daß Letzterer das freiwillig thut, was der Andere gezwungen thun muß. Nun dienen aber alle Civilstaatsdiener freiwillig, und wenn man hier eine Pensionirung zuläßt, so gestehe ich, daß ich in der That keinen Grund einsehe, warum nicht diejenigen Militairs, die freiwillig dienen, eben so gut einen Anspruch auf Pensionirung haben sollen. Wohl wird man mir einhalten, daß der Stellvertreter durch das Einstandsquantum bereits eine Art Vergütung erhalte; ich gebe das zu, aber wenn wir das Ergebnis einer 35jährigen Dienstzeit, von der 29 Jahren auf die Zeit der Stellvertretung fallen, bedenken, so wird ein solcher Mann immer noch niedriger gestellt sein, als der, welcher bei gleicher Dienstzeit Pension bekommt. Ein Beispiel wird das erläutern. Nehmen wir an, daß ein Mann 6 Jahre auf eigenen Namen und 29 Jahre oder vielmehr 30 Jahre als Stellvertreter gedient hat, so wird er in dieser Zeit ein Einstandsquantum von 1000 Thlr. sich erworben haben; er wird also, wenn er im Stande ist, dieses Geld zu 4 p. C. zu nutzen, einen jährlichen Gewinn von 40 Thlr. daraus ziehen. Warscheinlich wird er es in dieser Zeit bis zum Wachtmeister, Feldwebel, Sapeur- und Pensionirsergeanten gebracht haben, und dann würde er Anspruch auf eine Pension von monatlich 8 Thlr., also jährlich 96 Thlr. haben, während ihm die Benutzung des Einstandsquantum nur 40 Thlr. gewährt. Ich fühle nun wohl, daß der Staat auch einen Anspruch hat, durch die Einführung der Stellvertretung nicht eine übergroße Pensionslast sich aufbürden zu lassen, und ich habe geglaubt, es würde die rechte Mitte inne gehalten, wenn man, trotz der Stellvertretung, Jedem, der 35 Jahre lang mit Ehren gedient hat, eine Pension gewährt, ihm jedoch das abrechnet, was er von seinem Einstandsquantum nach 4 p. C. an Nutzung gewinnt. In

dem beispielsweise angeführten Falle würden dem Manne also 40 Thlr. von seiner nach diesem Gesetze ihm zukommenden Pension in Abzug zu bringen sein, und er würde, im Falle er Feldwebel oder Wachtmeister wäre, mithin eine Pension von 96 Thlr. zu erhalten hätte, nur 56 Thlr. wirklich aus der Staatskasse zu beziehen haben. Es scheint das eben so billig und gerecht gegen die Staatskasse, als auch gegen die Leute zu sein, die im Staatsdienste ihre besten Jahre und Lebenskräfte verwendet haben. In diesem Sinne erlaube ich mir den Antrag zu stellen: „a) Aus §. 29. sub 1. die Worte: „wobei jedoch die Jahre der Stellvertretung nicht mitgerechnet werden“ wegzulassen, dagegen aber b) der §. 34. am Schlusse die Worte beizufügen: „Denjenigen, welche wegen zurückgelegter fünfundsreisigjähriger Dienstzeit pensionirt werden, und die während eines Theiles dieser Zeit als Stellvertreter dienten, ist der Betrag der vierprozentigen Zinsen der Einstandssumme an der Pension zu kürzen, so daß sie nur so viel an Pension erhalten, als jenen Betrag übersteigt.“ Sollte dieses Amendement die Unterstützung und die Genehmigung der Kammer finden, so könnte vielleicht die Annahme der §. 29. ausgesetzt bleiben bis nach §. 34.

Präsident: Die Kammer hat den Antrag vernommen, und ich habe nun zu fragen: Ob sie denselben unterstützen wolle? Geschieht zahlreich.

Bürgermeister Wehner: Ich habe den Antrag nicht unterstützt, und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, daß die Prämissen, von denen er ausgeht, nicht ganz richtig sind. Wenn Einer nämlich — ich will bei dem Falle stehen bleiben, den der Herr Antragsteller selbst auführte — 35 Jahre als Stellvertreter gedient hat, so hat er an und für sich und zu seinem Vortheil es gethan, daher nicht dem Staate, sondern nur sich und denen gedient, für die er die Stellvertretung übernommen. Es ist sodann auch unrichtig, wenn man glaubt, daß Einer, der 1000 Thlr. besitzt, nicht mehr Nutzen davon ziehe, als 40 Thlr. Mit 1000 Thlr. kann man ein schönes Geschäft anfangen und dieses Kapital dabei höher nutzen, als nur zu 4 p. C., man kann vielleicht 8 bis 10 p. C. und noch mehr davon ziehen. Ich bin daher überzeugt, daß so Einer viel besser daran ist, als ein Anderer, der monatlich 3 und 4 Thlr. Pension erhält. Ich kann mich also mit dem Antrage nicht einverstehen, sondern muß bei dem Gesetzentwurfe stehen bleiben, und dies um so mehr, da wir wohl keine Ursache haben, bei den Militairpensionen auf irgend eine Weise noch eine Vermehrung zu beantragen, indem die Pensionen ohnedem bei uns ziemlich schwer auf der Staatskasse lasten. Wer den Stellvertreter gemacht hat und später das Geld bekommt, was der zu Vertretende eingelegt hat, der ist in der Regel so entschädigt, daß er dereinst zufrieden sein kann.

Bürgermeister Schill: Ich muß mich ebenfalls anschließen, denn ich glaube, es ist ein großer Unterschied zu machen zwischen dem, welcher auf eigenen Antrieb mit der Aussicht auf eine dereinstige Pension im Militairdienste bleibt, und dem, welcher als Stellvertreter fortdient. Der Letztere genießt für eine 6jährige Dienstzeit 200 Thlr., und man kann nicht sagen, daß sich Einer,